ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1984

über den Abschluß der von Irland eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1978 in Form von Agrarerzeugnissen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(84/608/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [2],

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Irland hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 der Kommission vom 2. Februar 1977 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 [3] die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 können nur die Nettomengen finanziert werden, die vom Empfänger der Hilfe an dem in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Lieferungsort übernommen worden sind.

Die Finanzierung erfolgt nach den Verordnungen über die Mittelbereitstellung für jede Maßnahme nach den geltenden Regeln.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 430,25 Ir£ nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht.

Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die von Irland zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1978 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Agrarerzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet

Brüssel, den 12. November 1984.

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977, S. 21.

ANHANG

Abschluß der Konten der von Irland zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Milcherzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1977	58 593,40 Ir£
2.	Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1978 gewährte Vorschüsse	3 858 000,00 Ir£
3.	Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1978 verfügbar	3 916 593,40 Ir£
4.	1978 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplanes der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	3 650 655,50 Ir£
5.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1978	265 937,90 Ir£